

## **Statuten der Partei der Arbeit des Kantons Bern**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Partei der Arbeit (PdA) des Kantons Bern“ (PdA Bern) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### **2. Zweck**

Die PdA Bern ist eine Kantonalsektion der Partei der Arbeit der Schweiz (PdAS). Sie anerkennt das Programm, die Statuten und die Beschlüsse der Organe der PdAS. Sie bezweckt, sich in ihrem Tätigkeitsgebiet für die Ziele der PdAS einzusetzen.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Voraussetzungen von Art. 5 der Statuten der PdAS erfüllen.

### **4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat ein schriftliches oder mündliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Dieser legt das Gesuch der Mitgliederversammlung vor, welche über die Aufnahme entscheidet.

Mitglieder der PdAS, welche im Kanton Bern wohnen oder berufstätig sind, gelten ohne spezielles Aufnahmeverfahren auch als Mitglieder der PdA Bern.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Wer in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Zielsetzungen des Vereins verstösst, kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben sowohl beim Austritt als auch beim Ausschluss geschuldet.

## **5. Organisation**

Die PdA Bern organisiert sich nach demokratischen Grundsätzen, wie sie in den Art. 3 und 4 der Statuten der PdAS festgehalten sind.

Ihre Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **6. Mitgliederversammlung**

### **a) Konstituierung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen Mitgliedern der PdA Bern zusammen. Sie tritt entweder regelmässig an im Voraus bestimmten Sitzungsdaten zusammen, oder sie wird vom Vorstand einberufen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht ohnehin schon vorgesehen, so haben auch 10 Prozent der eingeschriebenen Mitglieder das Recht, eine Versammlung einzuberufen.

### **b) Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen des politischen Programms und der Statuten der PdAS die Grundlinien der Politik der PdA Bern. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Festlegung der Arbeitsprogramme;
- Beschlussfassung über Aktionen in der Öffentlichkeit;
- Veröffentlichung von programmatischen Erklärungen;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl der Delegierten in die Organe der PdAS oder zu Konferenzen der nationalen Partei;
- Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen oder Referenden;
- Beschlussfassung über Parolen zu kantonalen oder kommunalen Abstimmungen;
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Wahlen und Festlegung der entsprechenden Kandidaturen;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Änderung der vorliegenden Statuten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über die Beteiligung an Wahlen, die Lancierung von Initiativen oder Referenden sowie für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **7. Vorstand**

### **a) Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es zur Erledigung der anstehenden Arbeiten erforderlich ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **b) Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann für die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben ein Sekretariat bestimmen. Diesfalls legt er die dem Sekretariat zustehenden Kompetenzen fest und regelt dessen Organisation.

## **8. Finanzielles**

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und Erträge aus seiner Tätigkeit. Das von der Mitgliederversammlung zu beschliessende Beitragsreglement ist in der jeweils gültigen Form integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Auflösung und Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Vereins gilt der Vorstand als mit der Liquidation beauftragt. Ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen ist der PdAS zuzuwenden.

**Diese Statuten wurden anlässlich der Versammlung vom 3. Juni 2003 in Bern einstimmig genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten.**